

**Naturschutzfachliche Angaben**  
**zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Bebauungsplan**  
**mit integriertem Grünordnungsplan**  
**„Erweiterung Gewerbegebiet West“**

Gemeinde Boos / Landkreis Unterallgäu

**Vorhabensträger:**

**Gemeinde Boos**

Fuggerstraße 3  
87737 Boos

**Bearbeitung:**

**IGL**-Puscher  
Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsplanung  
Drosselweg 79  
87439 Kempten

  
.....

**Stand:**

28.04.2023

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.2 Datengrundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>4</b>
<b>2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>5</b>
<b>3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) .....	<b>5</b>
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>9</b>
<b>4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>9</b>
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.2.1 Säugetiere	13
4.1.2.2 Reptilien	13
4.1.2.3 Amphibien	13
4.1.2.4 Libellen	13
4.1.2.5 Käfer	14
4.1.2.6 Tagfalter und Nachtfalter	14
4.1.2.7 Fische, Schnecken und Muscheln	14
<b>4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b> .....	<b>15</b>
<b>5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b> .....	<b>23</b>
<b>6 Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>23</b>
<b>7 Literaturverzeichnis</b> .....	<b>24</b>

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Pflanzenarten .....	10
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten.....	12
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten .....	16

**Anhang**

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums TK 7927 .....	25
Anhang 2: Avifaunistische Erfassungen .....	37

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Boos plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Betriebserweiterung der Fa. Schütz. In Boos soll auf Fl.Nr. 351 am westlichen Ortsrand im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet eine Erweiterung um 2,5 ha entstehen. Die geplante Fläche grenzt an bestehende Gewerbeflächen und ein Wohngebiet an. Zwischen Planungsfläche und Wohngebiet verläuft die Roth mit einer alten Baumreihe. Am Rand des Gewerbegebietes steht eine Hecke. Bach und Baumreihe verbleiben unbeeinträchtigt, die Hecke wird jedoch überbaut. In der Hecke brütet u.a. die besonders geschützte Goldammer.

Die Fläche liegt in einer großen Riedlandschaft und wird zurzeit als landwirtschaftliches Grünland intensiv genutzt. Nach Süden und Westen erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Felder unterschiedlicher Nutzungen, in denen die bodenbrütende Arten Feldlerche, Schaftstelze und Wachtel vorkommen.

#### Umweltplanungen

Für das Vorhaben werden neben dem Artenschutzbeitrag folgende Umweltplanungen erstellt:

- o Umweltbericht
- o Grünordnungsplan, integriert in den Bebauungsplan

Auf Grundlage der „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ und den Untersuchungsergebnissen wurde der Umfang der Erhebungen unter Einbeziehung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der speziell geschützten Arten sowie sonstiger eingriffsrelevanter, seltener Arten abgearbeitet.

Der erforderliche Mindestumfang für die Bestandserhebung wurde am 06.07.2021 auf Basis der vorliegenden Erhebungen telefonisch und am 12.11.2021 durch Ortsbegehung der Ausgleichsmaßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde LRA Mindelheim (Herr Simmnacher) abgestimmt.

- o **Fledermäuse**
  - Für die Artengruppe der Fledermäuse besteht im Eingriffsbereich kein Quartierpotential.
  - Die Roth und die gewässerbegleitende Baumreihe stellen eine typische Leitlinie dar, die von der Artengruppe als Transfer und zur Jagd genutzt wird. Die Leitlinie wird durch das Vorhaben nicht unterbrochen.
- o **Säugetiere ohne Fledermäuse**
  - Für die Artengruppe der saP-relevanten Säugetierarten außer Fledermäuse besteht im Eingriffsbereich kein geeignetes Habitat.
- o **Reptilien**
  - Aufgrund des kleinräumigen, sehr isolierten und nicht durchgängigen Saumes der Hecke besteht für saP-relevante Reptilienarten kein geeignetes Habitat.

- **Amphibien**
  - Für die Artengruppe der saP-relevanten Amphibienarten besteht im Eingriffsbereich kein geeignetes Habitat.
- **Fische, Mollusken und Libellen**
  - Die Roth ist Habitat saP-relevanter Arten wie Bachmuschel. Der Lebensraum Bach bleibt vom Vorhaben unberührt.
- **Tagfalter, Nachtfalter und Käfer**
  - SaP-Arten werden aufgrund des nicht geeigneten Lebensraumes nicht erwartet.
- **Pflanzen**
  - SaP-Arten werden aufgrund des nicht geeigneten Lebensraumes nicht erwartet.
- **Vögel**
  - Die Artengruppe der Vögel wurde durch 4 Begehungen kartiert. Schwerpunkt der Begehungen waren gehölz- und bodenbrütende Arten, für die Vermeidungs- (V) und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich werden.

#### **In der vorliegenden saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Die naturschutzfachlichen und nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Umweltbericht dargestellt.

## **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Luftbild und Lageplan
- Amtliche Bay. Biotopkartierung (Stand 05/2021)
- <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/tkblatt> (Stand 08/2021)

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

#### **Methodisches Vorgehen**

Im Vorfeld der Bestandsaufnahmen erfolgte eine Auswertung der Internetdatenbanken und Allgemeine Abschichtung (Datenrecherche 05/2021). Nach ersten Übersichtsbegehungen erfolgte eine Vorhabensspezifische Abschichtung im Hinblick auf die bestehenden Habitateignungen der geplanten Eingriffsfläche und auf die Wirkungsempfindlichkeit bestimmter, potentiell vorkommender und bereits festgestellter Arten. Danach folgten weitere, gezielte Arterfassungen im Gelände. Die Übersichtsbegehung und Erfassungen erfolgten nach dem 4-Augen-Prinzip durch Dipl.Biologe Reinhard Utzel (RU) und Dipl.Ing. FH Miriam Puscher (MP).

Auf Basis der Ergebnisse wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erarbeitet.

#### **Bestandserfassungen in 2021**

- 20.04.2021 Übersichtsbegehung und Arterfassung (RU)
- 15.05.2021 Arterfassung (RU)
- 23.05.2021 Übersichtsbegehung und Arterfassung (MP)
- 15.06.2021 Arterfassung (RU)
- 10.07.2021 Arterfassung (MP)

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Für die geplante Betriebserweiterung kommt es zu einem unmittelbaren Verlust der Feldhecke.
- Durch die Baumaßnahme entsteht eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch die Baufelder und Arbeitsbereiche sowie Störung im benachbarten Umfeld durch Schall und Emissionen, die zu einem temporären Funktionsverlust führen können.

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Die Betriebserweiterung führt zu einem dauerhaften Flächen- und Funktionsverlust durch Versiegelung und Überbauung.
- Für die Offenlandbrüter Schafstelze und Feldlerche kommt es durch die Bebauung mit vertikalen Strukturen zu einer dauerhaften Beeinträchtigung ihres Habitats auch außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Die von der betriebsbedingten Wirkung der Gewerbefläche in Anspruch genommene Fläche erhöht sich um ca. 2,5 ha.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Fällung und Rückschnitt von Gehölzen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter von 01.10. bis 28.02.; sollten Fällung und Rückschnitt während der Schutzzeit erfolgen, ist eine ökologische Baubetreuung zu involvieren, um eine tatsächliche Brut ausschließen zu können.
- **V2:** Der Baubeginn erfolgt außerhalb der Brutzeit der Feldbrüter von 01.09. bis 28.02.; sollten bereits während der Schutzzeit Bautätigkeiten beginnen, ist eine ökologische Baubetreuung zu involvieren, um eine tatsächliche Brutgefährdung ausschließen zu können.

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **CEF1: Maßnahmen für Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften (Feldsperling und Goldammer)**

##### **Gehölzpflanzungen und Säume**

Gemäß „Avifaunistischer Erfassung“ (*Utzel, 2021*) kommt es durch das Vorhaben zu einem vollständigen Verlust von 1 Goldammerhabitat und einem teilweisen Funktionsverlust von 2 Feldsperlingsjagdhabitaten. Daher ist mindestens **1 neues Revier** durch die Anlage von Feldgehölzen mit Säumen mit **gesamt mind. 0,08 ha Größe (Größe der bisherigen Hecke)** erforderlich, wenn auch das weitere Umfeld als Nahrungshabitat weiterhin genutzt werden kann. Von der Goldammer bevorzugt werden Dornensträucher und Nadelgehölze (Bezzel, 1993), vom Feldsperling Bäume und vor allem Obstbaumhochstämme.

*Die Maßnahmen für Feldsperling und Goldammer orientieren sich am Maßnahmenkatalog des LANUV Nordrhein-Westfalens (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>)*



## **Umsetzung im Bereich des Bebauungsplanes als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme „Hecke“**

Auf der Bachseite der Eingriffsfläche wird eine 8 m breite Hecke mit Saum angelegt. Die Fläche wird vor Maßnahmenbeginn mittels Bauzaun vom Baugeschehen geschützt und möglichst schon bepflanzt.

Um eine sofortige Nutzung für die Fauna zu ermöglichen werden auf der ca. 1.200 m<sup>2</sup> großen Fläche 100 cbm Totholz und/oder Wurzelstöcke eingebracht.

Die Pflanzung erfolgt im Mittel in 3 Reihen, wird aber, um die Länge der Randstrukturen zu erhöhen, in unterschiedlicher Breite von 2- bis 4 Reihen gepflanzt.

Die Eingrünung auf der Bachseite erhält zum Weg einen 2 – 4 m breiten Blütensaum (Blühmischung „Margeritenwiese“) mit regionalem Saatgut.

Die Hecke ist fachgerecht als Wildstrauchhecke zu pflegen, d.h. bei einem Pflegegang wird nur partiell 30% zurückgeschnitten. Zwischen den einzelnen Schnittmaßnahmen muss eine mind. 4-jährige Pause liegen. Totholz verbleibt weitestgehend in der Hecke. Die Bäume werden nie zurückgeschnitten, hier erfolgt nur im Ausnahmefall wie Verkehrssicherungspflicht der Rückschnitt einzelner Äste.

Der Saum wird 2mal jährlich gemäht. Etwa 15% der Saumfläche bleibt als Rückzugsraum für Insekten stets ungemäht und wird erst mit dem nächsten Pflegegang gemäht. Die ungemähten Bereiche wechseln bei jedem Pflegegang und sollen sich über die gesamte Länge verteilen. Das Mähgut ist abzutragen. Eine Mulchmähd ist nicht zulässig. Düngung und Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

Im LBP ist in Kap. 5.4 eine Artenauswahlliste für Bäume und Sträucher erstellt. Der Anteil dorniger und stacheliger Sträucher (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Eibe) soll bei 30% liegen.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit.

Aspekte der Prognosesicherheit

Die Habitatansprüche der Arten sind gut bekannt.

▪ **CEF2: Maßnahmen für Bodenbrütende Acker- und Wiesenvögel (Wachtel, Feldlerche und Schafstelze)**

*Die Maßnahmen für Feldlerche, Wachtel und Schafstelze orientieren sich am Maßnahmenkatalog des LANUV Nordrhein-Westfalens (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>)*

**Bunt- und Schwarzbrachen, Lerchenfenster**

Gemäß „Avifaunistischer Erfassung“ (Utzel, 2021) kommt es im Umkreis von bis zu 100 m um die Vorhabensfläche zu einem teilweisen Funktionsverlust von 1 Feldlerchenhabitat und 2 Schafstelzenhabitaten. Daher sind **2 neue Habitate** durch die Anlage von Bunt- und Schwarzbrachen mit mind. **je 0,5 ha Größe – einschließlich nutzbarem Umfeld** - erforderlich. Alternativ ist statt 1 Buntbrachrevier die Anlage von 5 Lerchenfenstern à 20 m<sup>2</sup> möglich. Die Wachtel profitiert gleichermaßen von den Maßnahmen, die für Feldlerche und Schafstelze durchgeführt werden.

**Umsetzung auf Fl.Nr. 1891 als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme „Feld“**

Bei der geplanten Ausgleichsfläche handelt es sich um ein intensiv genutztes Grünland an der Roth mit insgesamt 10.749 m<sup>2</sup>. Die Fläche wurde bislang 4-5-schurig gemäht und jedes Mal gedüngt.

Obwohl die betroffenen Arten Feldlerche und Schafstelze Ackerränder als Bruthabitate bevorzugen, kann die Fläche als Ausgleich fungieren, denn sie steht im Zusammenhang mit bereits bestehenden naturschutzfachlichen Extensivierungsmaßnahmen im Umfeld. Auch wenn die Ausgleichsfläche als Bruthabitat für Feldlerche und Schafstelze nur suboptimal nutzbar wird, kann sie ein sehr gutes Nahrungshabitat werden und die Qualität benachbarter Brutflächen verbessern.

Für die Ausgleichsfläche wird ein Ziel formuliert, das erreicht werden soll; hier: seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiese G221 gemäß Biotopwertlisten zur BayKompV.

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind zusätzlich folgende Maßnahmen vorgesehen:

Anlage von Seigen (Flachwasserstellen) im Bereich der bereits bestehenden Staunäsesstellen und unter Einbeziehung des Grabens entlang der Straße. Neigungen von 10% und bis 20 cm Tiefe, so dass eine Mähbarkeit bleibt. Breite ca. 3 m, sodass eventuell mit Ausleger gemäht werden kann.

Vor Anlage der Seigen ist eine Detailplanung auszuarbeiten und verbindlich festzulegen, wo und in welchem Umfang die Maßnahmen getroffen werden. Ebenso welche Bereiche einzusäen sind. Der Aushub wird abgefahren. BayNatSchG Art. 16 Abs. 1 Nr. 4 ist bei der Planung zu berücksichtigen („Es ist verboten, in der freien Natur ... Bodensenken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen“).

Die durch die Maßnahmen gestörten Flächen werden mit geeignetem Saatgut angesät, welches von bestehenden Feuchtwiesen aus der Gegend stammen sollte (Mahd-

gutübertragung). Insgesamt sollen ca. 30% der Fläche neu angesät werden. Die Spenderfläche wird mit der UNB abgestimmt, ebenso der Zeitpunkt der Mahdgutübertragung, der abhängt von der erfolgten Aushagerung und einem günstigen Mahdtermin.

Für die Fläche wird ein Mähkonzept erstellt. Zur Aushagerung sollte Anfangs, ca. 4 Jahre lang, mindestens dreimal jährlich gemäht werden (1. Anfang/Mitte Mai, 2. Mitte Juni, 3. Juli/August 4. August/September). Die Seigen werden jedoch erst ab dem 15. Juni mit gemäht. Das Mähgut wird abgefahren, es erfolgt keinerlei Düngung oder Herbizideinsatz. Das Ziel ist eine 2-schürige Wiese mit Mahdterminen ab 15. Juni und ab 15. September. Ab dem ca. 5. Jahr entfällt der erste Mahdtermin im Mai.

#### Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

#### Aspekte der Prognosesicherheit

Die Habitatansprüche der Arten sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahmen werden empfohlen. Aufgrund diverser Nachweise und der kurzfristigen Wirksamkeit besteht eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Die Wirksamkeit flächen- und streifenförmigen Maßnahmen ist erheblich höher als Lerchenfenster.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

##### **Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn**

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),**
- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**
- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7927 sind keine Vorkommen von saP-relevanten Arten in dem Eingriffsraum bekannt und mangels geeigneter Habitate bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten auch nicht zu erwarten.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Pflanzenarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
-	-			

**RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN<sup>1</sup>:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

**RL BY** Rote Liste Bayern<sup>2</sup>

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

**EHZ** Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,  
 KBR = kontinentale biogeographische Region  
 g günstig (favourable)  
 u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)  
 s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)  
 ? unbekannt (unknown)

<sup>1</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

<sup>2</sup> LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

**Tab. 2:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten (außer Vögel)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR

### RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

### RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU (Stand 2018)

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

### EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- g      günstig (favourable)
- u      ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- s      ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- ?      unbekannt (unknown)

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

#### **4.1.2.1 Säugetiere**

##### **Betroffenheit der Fledermausarten**

Gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7927 sind Vorkommen von saP-relevanten Arten bekannt, jedoch sind mangels geeigneter Habitatausstattung bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten keine Quartiere im Eingriffsbereich zu erwarten.

##### **Betroffenheit der sonstigen Säugetierarten ohne Fledermäuse**

Gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7927 sind außer Biber keine Vorkommen von saP-relevanten Arten in dem Eingriffsraum bekannt und mangels geeigneter Habitate bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten auch nicht zu erwarten. Die Roth entspricht einem typischen Biberhabitat, der Gewässerlebensraum wird jedoch vom Vorhaben nicht berührt und die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### **4.1.2.2 Reptilien**

##### **Betroffenheit der Reptilienarten**

Gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7927 sind außer der Zauneidechse keine Vorkommen von saP-relevanten Arten in dem Eingriffsraum bekannt und mangels geeigneter Habitatausstattung bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Artengruppe auch nicht zu erwarten.

#### **4.1.2.3 Amphibien**

##### **Betroffenheit der Amphibienarten**

Gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7927 sind Vorkommen von saP-relevanten Arten in dem Eingriffsraum bekannt, jedoch mangels geeigneter Habitate bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten nicht zu erwarten.

#### **4.1.2.4 Libellen**

##### **Betroffenheit der Libellenarten**

Gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7927 sind keine Vorkommen von saP-relevanten Arten in dem Eingriffsraum bekannt und mangels geeigneter Habitate bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten auch nicht zu erwarten.



#### **4.1.2.5 Käfer**

##### **Betroffenheit der Käferarten**

Gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7927 sind keine Vorkommen von saP-relevanten Arten in dem Eingriffsraum bekannt und mangels geeigneter Habitats bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten auch nicht zu erwarten.

#### **4.1.2.6 Tagfalter und Nachtfalter**

##### **Betroffenheit der Falterarten**

Gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7927 sind Vorkommen von saP-relevanten Tag- und Nachtfalter-Arten bekannt, jedoch mangels geeigneter Habitats bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten nicht zu erwarten.

#### **4.1.2.7 Fische, Schnecken und Muscheln**

##### **Betroffenheit der Gewässerarten**

Gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7927 ist ein Vorkommen der saP-relevanten Bachmuschel bekannt. Der Gewässerlebensraum wird vom Vorhaben jedoch nicht berührt. Eine Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Brutvogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR**
<b><i>Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft</i></b>				
Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	-	-	g
Bachstelze <sup>*)</sup>	Motacilla alba	-	-	g
Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	g
Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	g
<b>Feldsperling</b>	<b>Passer montanus</b>	V	V	u
<b>Goldammer</b>	<b>Emberiza citrinella</b>	V	-	g
Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	g
Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	g
Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	g
Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	g
<b><i>Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel</i></b>				
<b>Feldlerche</b>	<b>Alauda arvensis</b>	3	3	s
<b>Wachtel</b>	<b>Coturnix coturnix</b>	V	3	u
<b>Wiesenschafstelze</b>	<b>Motacilla flava</b>	-	-	g

RL BY Rote Liste Bayerns 2016 und RL D Rote Liste Deutschland 2016 vgl. Hinweise zu Tabelle 2

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

<sup>\*\*) Legend</sup> Erhaltungszustand EHZ der Brutarten in der kontinentalen Biogeografischen Region KBR Bayerns

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

## Betroffenheit der Vogelarten:

### Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft

*Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** Feldsperling und Goldammer V, andere -

**Bayern:** Feldsperling V, andere -

**Art(en) im UG:** nachgewiesen

**Status:** Brutvögel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Goldammer, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp

ungünstig – unzureichend: Feldsperling

ungünstig – schlecht

#### Lebensraum und Lebensweise

In der Gruppe der Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft werden die Arten zusammengefasst, deren Habitatansprüche als Waldsteppenarten die traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen am nächsten kommt. Sie können vielfältige Strukturen nutzen, solange wichtige Biotopelemente wie Brutplatz, Deckung, Nahrungsangebot, Sing- und Aussichtswarten ausreichend zur Verfügung stehen.

#### Goldammer

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse.

**Phänologie:** Sehr häufiger Brutvogel

**Wanderungen:** Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken)

**Brut:** Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüchten oder niedrig in Büschen

**Brutzeit:** Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April

**Tagesperiodik:** tagaktiv

**Zug:** tags

#### Feldsperling

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten.

## Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft

*Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

**Phänologie:** Sehr häufiger Brut- und Standvogel

**Wanderungen:** Dismigrationen über geringe Entfernungen; außerhalb der Brutzeit oft in größeren Schwärmen

**Brut:** Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden und Masten

**Brutzeit:** Ende März bis Ende August; Legebeginn ab Mitte April

**Tagesperiodik:** tagaktiv

**Zug:** überwiegend tags

### Lokale Population

Bei der Erfassung der Brutvogelarten konnten im Eingriffsbereich die o.g. Arten jeweils festgestellt werden. Goldammer und Feldsperling werden aufgrund des RL-Status „Vorwarnung“ gesondert betrachtet. Siehe „Avifaunistische Erfassung“ von Dip.-Biol-Reinhard Utzel vom 30.07.2021 im Anhang.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       nicht bekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden die bestehende Hecke und die nahen Nahrungshabitate überbaut. Damit geht für die Goldammer der derzeitige Neststandort verloren, der Feldsperling verliert Nahrungshabitat.

Während der Brutzeit sind Neststandorte und nestnahe Nahrungshabitate zu erhalten.

Um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen zu können, sind zeit- und orts-nah zum Eingriff neue Habitate anzulegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1 und V2:** Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF 1:** Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 3.2

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden die brutplatznahen Nahrungshabitate überbaut. Ein Ausweichen ist nur bedingt möglich, da nur teilweise Nahrungshabitate angrenzen.

## Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft

*Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ **V2:** Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ .....

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

In der Feldhecke brüten o.g. Arten. Um den Nachwuchs nicht zu gefährden, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ **V1:** Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

*Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** Feldlerche 3, Wachtel V, Schafstelze -

**Bayern:** Feldlerche 3, Wachtel 3, Schafstelze -

**Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Status:** Brutvogelarten

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig: Wiesenschafstelze

ungünstig – unzureichend: Wachtel

ungünstig – schlecht: Feldlerche

#### Allgemeine Informationen:

In der Gruppe der „**Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**“ werden die Arten zusammengefasst, die der Steppenlandschaft entstammen.

Die Artengruppe benötigt für ihren Brutplatz und die Nahrungssuche vor allem während der Brutzeit ungestörte Wiesen und Felder.

#### Feldlerche

Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinselfen und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

**Phänologie:** Häufiger Brutvogel

**Wanderungen:** Durchzügler, Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet Ende Februar und Anfang März, ab Anfang September Schwarmbildung, Durchzug skandinavischer Vögel ab Mitte September, Wegzug bis Ende Oktober und Anfang November

**Brut:** Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation

**Brutzeit:** Anfang März bis Ende August; Eiablage ab Mitte März

**Tagesperiodik:** tagaktiv

**Zug:** tags und nachts

#### Wachtel

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

**Phänologie:** spärlicher Brutvogel

**Wanderungen:** Lang- und Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet meist ab Anfang Mai, Wegzug ab Mitte August, hauptsächlich im September

## Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

*Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**Brut:** Bodenbrüter, das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt

**Mauser:** Schwingenmauser Mitte Juni bis Mitte August

**Brutzeit:** Mitte Mai bis Anfang August; Eiablage ab Anfang Juni

**Tagesperiodik:** Tagaktiv

**Zug:** nachts

### Schafstelze

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z. B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt.

**Phänologie:** Spärlicher Brutvogel in Bayern

**Wanderungen:** zahlreicher Durchzügler, Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Anfang April, Wegzug ab Ende Juli/Anfang August

**Brut:** Bodenbrüter, Nest in dichter Vegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten

**Brutzeit:** Mitte April bis Ende Juli; Legebeginn ab Anfang Mai

**Tagesperiodik:** tagaktiv

**Zug:** tags

### **Lokale Populationen:**

Das Vorhabensgebiet liegt ca. 1 km südlich der Wiesenbrüterkulisse „Plesser Ried“ und ca. 1,5 km entfernt von der Feldvogelkulisse „Kiesgrube östlich Heimertingen“. Mit einem erhöhten Vorkommen Bodenbrütender Wiesen- und Ackervögel war daher zu rechnen.

Im Eingriffsbereich konnte kein Feldbrüterrevier festgestellt werden. Schafstelze und Feldlerche konnten jedoch in der Nachbarschaft zur geplanten Vorhabensfläche festgestellt werden. Siehe „Avifaunistische Erfassung“ von Dip.-Biol- Reinhard Utzel vom 30.07.2021 im Anhang.

Die aktuellen Reviermittelpunkte waren zur geplanten Grenze des Baugebietes im Abstand von:

<100 m 2 Schafstelzen und 1 Feldlerche

>100 m 1 Schafstelze

ca. 500 m 1 Wachtel

Das bedeutet, dass 1 Feldlerchenrevier und 2 Schafstelzenreviere durch das Vorhaben teilweise beeinträchtigt werden.

Am 10.07.2021 erfolgte ein Schlussbegehung, bei der festgestellt werden konnte, dass sich die beiden Arten Feldlerche und Schafstelze nicht mehr im Bereich südwestlich, sondern nordwestlich jenseits der Bundesstraße aufhielten. Hier waren größere Trupps von Stelzenarten und Feldlerche auf Nahrungssuche in den hier kleinräumig wechselnden landwirtschaftlichen Feldstrukturen.



## Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

*Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb der Vorhabensfläche konnten keine Feldbrüter festgestellt werden. Durch das Vorhaben rücken die Bauwerke jedoch näher an die Brutplätze der Feldbrüter und führen damit zu einer indirekten Vergrämung der Arten. Damit gehen für die Arten die derzeitigen Habitate teilweise verloren. Aufgrund der hohen Dynamik der Arten, die aufgrund hoher Abhängigkeit der Bewirtschaftung der Äcker und Grünländer an häufigen Ortswechsel angepasst ist, werden neue Lebensräume i.d.R. schnell wieder erschlossen. Während der Brutzeit sind die nestnahen Nahrungshabitate allerdings zu erhalten. Um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen zu können, sind zeit- und ortsnahe zum Eingriff neue Habitate anzulegen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - **V2:** Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - **CEF2:** Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 3.2

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Einhaltung von zeitlichen Beschränkungen des Baubetriebes im Nahrungshabitat wird das Störungsverbot nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - **V2:** Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - **CEF2:** Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 3.2

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte Tötung oder Verletzung ist nicht zu erwarten, wenn der Maßnahmenbeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - **V2:** Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Die Beantragung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **6 Gutachterliches Fazit**

Ein Vorkommen saP- und eingriffsrelevanter Arten ist im Eingriffsgebiet für die Artengruppe der Vögel zu erwarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden für die betroffenen Arten ausreichend Maßnahmen getroffen, die eine Erfüllung der Verbotstatbestände vermeiden.

Durch Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit der Arten kommt es nicht zu einer Erfüllung des artenschutzrechtlichen Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot. Der anlagenbedingte Verlust an Fortpflanzungshabitaten, Nahrungs- und Ruhestätten wird durch die vorzeitige Anlage geeigneter neuer Habitate ausgeglichen, so dass die Funktionserfüllung der Lebensstätten für beide Artengruppen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

## 7 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT . Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., VON LOSSOW, G. & R. PFEIFER (Bearb.)(2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer, Stuttgart. 555 Seiten.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, H. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. Ulmer, Stuttgart. 784 Seiten.

KUHN, K. & BURBACH, K. (Bearb.)(1998): Libellen in Bayern. Ulmer, Stuttgart. 336 Seiten.

MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.)(2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart. 411 Seiten.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN: „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 03/2011)

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer, Stuttgart. 256 Seiten.

GASSNER & WINKELBRANDT: „UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung“; Heidelberg 4. Auflage 2005

<http://fisnat.bayern.de/finweb>

*Die Abfrage der Internetdatenbanken erfolgte in Mai und August 2021.*

*Mustervorlage StMB mit Stand 08/2018*

## Anhang 1

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)****Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums TK 7927**

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

## Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

### Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X = ja
- 0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X = ja
- 0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>4</sup>

<sup>4</sup> LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>5</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>6</sup>:**

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>*</b>	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>5</sup> LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>6</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

**Fledermäuse (RLB 2017)**

X					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X					Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X					Große Bartfledermaus / Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
X					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X					Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
X					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
X					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
X					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X					Zweifarbfloderm Maus	Vespertilio murinus	2	D	x
X					Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

**Säugetiere ohne Fledermäuse (RLB 2017)**

					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	X	0			Biber	Castor fiber	-	V	x
					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

**Kriechtiere**

					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
--	--	--	--	--	---------------	---------------------	---	---	---

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
--	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen (RLB 2018)**

					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

**Käfer**

					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter (RLB 2016)**

					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x



## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion / Phenagris arion	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous / Phenagris nausithous	V	V	x
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius / Phenagris teleius	2	2	x
X	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachtfalter**

					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

X	X	0			Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	---	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

**B** Vögel (RLB 2016/RLD 2016)**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**  
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
			X		Amsel <sup>*)</sup>	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
			X		Bachstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
					Blässhuhn <sup>*)</sup>	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	V	x
			X		Blaumeise <sup>*)</sup>	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
					Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	V	-
					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3	-
			X		Buchfink <sup>*)</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
					Buntspecht <sup>*)</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
					Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X	X	0	0		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	2	x
					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
					Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
					Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
					Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	2	-
					Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
					Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
					Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
					Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
					Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
					Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	-	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
					Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
					Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
					Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
			X		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	0		Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
					Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-
					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
					Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	-	-
					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
					Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	0	0		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
					Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
					Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
			X		Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
					Kranich	Grus grus	1	-	x
					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	-
					Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
			X		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
					Moorente	Aythya nyroca	0	1	-
					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
X	X	0	0		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
					Rabenkrähe <sup>*)</sup>	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
					Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
					Reiherente <sup>*)</sup>	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
					Ringeltaube <sup>*)</sup>	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
					Rohrammer <sup>*)</sup>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
					Rotkehlchen <sup>*)</sup>	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
X	X	0	0		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x
					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
					Schwanzmeise <sup>*)</sup>	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	V	-
					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	-
					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
					Singdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
					Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	X	0	0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-
					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	0		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
					Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-
					Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-
					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
					Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-
					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
					Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	-	-
					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
					Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
					Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	-	-
					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
					Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
					Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X	X		Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
					Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-
					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
					Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	X	0	0		Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	-	-
					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
					Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
X	X	0	0		Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
					Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-
					Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
			X		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
					Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

### Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

vgl. z.B. [https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring\\_vogelbestand/rastende\\_wasservogel/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservogel/index.htm)

Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern nach Daten der Internationalen Wasservogelzählung sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Anhang 2

**Avifaunistische Erfassungen**  
**Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Fa. Schütz, Boos“**  
**Landkreis Unterallgäu**

Auftraggeber	Auftragnehmer
	
IGL Puscher  87439 Kempten Tel: 0831-524303 www.abdsb.bayern.de	Dipl.-Biol. Reinhard Utzel  Grenzhof 4 87737 Boos Tel: 08335-9898644
Kempten, den 30.07.2021	Boos, den 30.07.2021
	Unterschrift: 



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Anlass.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Methode.....</b>	<b>1</b>
<b>3. Ergebnisse.....</b>	<b>2</b>
<b>4. Fazit.....</b>	<b>5</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage der Erweiterungsfläche.....	1
Abbildung 2: Reviermittelpunkte der naturschutzrelevanten Vogelarten.....	4

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Begehungstermine.....	2
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	2

Avifaunistische Erfassungen  
**Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Fa. Schütz“**



## 1. Anlass

Die Gemeinde Boos plant die Erweiterung eines Gewerbegebietes am westlichen Ortsrand. Bei Umsetzung des Gewerbegebietes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ausgelöst werden.

Das Büro PLAN-Utzel wurde beauftragt, die Avifauna im Gebiet zu erfassen.

Folgende Abbildung zeigt den vorliegenden Stand der Planung.



Abbildung 1: Lage der Erweiterungsfläche

## 2. Methode

Für die Erfassung der Avifauna wurden 3 Begehungen in Anlehnung an den Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Planbereich mit einem Puffer von ca. 300 Metern.

Avifaunistische Erfassungen  
**Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Fa. Schütz“**



Die Begehungstermine mit der vorherrschenden Wetterlage sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Witterung
20.04.21	07:00 – 09:00	Temperatur: -1 - 4 °C, stark bewölkt, windstill
15.05.21	6:00 – 08:00	Temperatur 6 -9 °C, heiter Wind 7 -14 km/h SW
15.06.21	19:00 – 21:00	Temperatur: 8 - 16 °C, sonnig, windstill

Die Arten wurden bei Auswertung der Ergebnisse in naturschutzrelevante und Allergeweltsarten eingeteilt. Die Auswahl erfolgte anhand der vom Landesamt für Umwelt (LFU) erstellten Vogelartenliste im Rahmen der Artinformationen im Internet. Die Reviermittelpunkte aller Arten, die vom LFU im Rahmen der Sachinformationen behandelt wurden, werden im Plan dargestellt. Die übrigen Arten werden tabellarisch aufgelistet und die Brutpaarzahl angegeben.

### 3. Ergebnisse

Insgesamt konnten 12 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, von denen 4 Arten auch im Planungsbereich brüten. Von den 12 nachgewiesenen Arten werden 4 Arten als naturschutzrelevant eingeschätzt. Alle vier Arten sind von der Planung betroffen und müssen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt werden. Von einer weiteren naturschutzrelevanten Art (Wachtel) wurde ein Revier ca. 500 Meter von der Bauungsplangrenze entfernt festgestellt. Da diese Art ihre Reviere jährlich wechselt ist auch hier eine Bearbeitung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung angezeigt. Abbildung 2 zeigt die Brutstandorte der naturschutzrelevanten Vogelarten im 300 Meter-Radius um das Plangebiet.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	R L B	R L D	Erhaltungszustand kontinental	Reviere Untersuchungsgebiet	Reviere Eingriffsbereich	Naturschutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	g	2	0	0
Buchfink	<i>Fringilla co-</i>	*	*	g	3	0	0

Avifaunistische Erfassungen

**Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Fa. Schütz“**



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	R L B	R L D	Erhaltungszu- stand kontinen- tal	Reviere Un- tersuchungs- gebiet	Reviere Eingriffsbe- reich	Naturschutzstatus
	<i>elbs</i>						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	g	1	0	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	g	3	1	0
Kohlmeise		*	*	g	4	1	0
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	5	2	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	2	(1)	1
Goldammer	<i>Emberiza cintrina</i>	X	X	g	3	1	1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	g	2	(1)	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	g	2	0	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	g	4	1	0
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	g	3	1	0

RL B Rote Liste Bayern

RLD Rote Liste Deutschland: 0=ausgestorben

1=vom Aussterben bedroht

2=stark gefährdet

3=gefährdet

V=Vorwarnliste

\* = ungefährdet

EHZ kontinental Erhaltungszustand auf der kontinental geographischen Region

s=ungünstig-schlecht

u=ungünstig-unzureichend

g=günstig

Reviere

1 = im Bebauungsplangebiet

(1) = im Einwirkungsbereich des Bebauungsplangebietes (Effekttdistanz)

Naturschutzstatus

0 = Ubiquist

Avifaunistische Erfassungen  
Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Fa. Schütz“



1 = Einzelartenprüfung notwendig



Abbildung 2: Revierrmittelpunkte der naturschutzrelevanten Vogelarten



Avifaunistische Erfassungen

**Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Fa. Schütz“**



#### 4. Fazit

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes sind mindestens 4 naturschutzrelevante Vogelarten (Schafstelze, Feldlerche, Goldammer und Feldsperling) direkt bzw. indirekt betroffen.

Während für den Feldsperling und der Goldammer Randstrukturen an der bestehenden Gewerbegebietsgrenze verloren gehen, beeinträchtigt die Bebauung die Brutstandorte von den Offenlandbrütern Schafstelze und Feldlerche. Brutreviere der Schafstelze können durch die Bebauung bis zu einem Abstand 100 Meter beeinträchtigt werden, bei Feldlerche werden Beeinträchtigungen der Brutreviere bis zu einem Abstand von 500 Metern angenommen (Bauer & Berthold 1996; Stübing & Hormann 2014, Gamiel & al 2010).

Deswegen sind aus gutachterlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen notwendig um den Erhaltungszustand von Schafstelze und Feldlerche, sowie den Bewohnern der Randstrukturen Goldammer und Feldsperling nicht zu verschlechtern.

Die Lage und Größe der Maßnahmen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzulegen. Hinweise hierzu bietet das Papier des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2018. Mögliche Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, die auch vom Landesamt für Umwelt (LFU) vorgeschlagen werden sind:

- ✓ Brachflächenerrichtung bzw. -ankauf und Strukturierung der Randbereiche durch Hecken, Büsche und Raine (Feldsperling, Goldammer)
- ✓ Schaffung extensiv bewirtschafteter Flächen (Feldlerche und Schafstelze)
- ✓ Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)

Avifaunistische Erfassungen

**Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Fa. Schütz“**



## Literaturverzeichnis

- Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 2009: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. ANL Laufener Spezialbeiträge 1/09.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetpräsentation): Artinformationen - <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2018: Fachliche Anforderungen an die Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- Bezzel E., Geiersberger I. Lossow G. V & Pfeifer R. 2005: Brutvögel in Bayern. - Verbreitung 1996 – 1999. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer 560 S.
- Sudbeck P, Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski 2007: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. - F-E-Vorhaben 02237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.- Bonn – Kiel
- Bauer, H.-G. & P. Berthold 1996: Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. - Aula Verlag, Wiesbaden.
- Stubing, S. & M. Hormann 2014: SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5121-401 „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen). - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Bad Nauheim. 78 S.

